



Landeskriminalamt Niedersachsen

Richtlinien

Dezernat 01

Az.: 12197/00

Stand: 03 / 2011

Richtlinie „Polizeiliche Prävention in Niedersachsen“

Herausgeber:
Landeskriminalamt Niedersachsen
Dezernat 01
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 / 26262 – 0

Verantwortlich:
Dezernat 32
Ansprechpartnerin: Rita Salgmann
Tel.: 0511 / 26262 - 3203
d32@lka.polizei.niedersachsen.de

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 2. | Auftrag und Ziel polizeilicher Prävention | 4 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 2.2 | Eigenständig wahrzunehmende Aufgaben | 4 |
| 2.2.1 | Erstellen von Lagebildern für die Prävention | 4 |
| 2.2.2 | Lageangepasste Präsenz und Ansprechbarkeit | 5 |
| 2.2.3 | Sicherungstechnische Beratung | 5 |
| 2.2.4 | Verhaltensorientierte Prävention | 5 |
| 2.2.5 | Präventive Öffentlichkeitsarbeit | 5 |
| 2.3 | Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen anderer Träger..... | 6 |
| 3. | Vordringliche Aufgabenfelder..... | 6 |
| 3.1 | Kinder und Jugendliche..... | 7 |
| 3.1.1 | Beteiligung an pädagogischen Maßnahmen..... | 7 |
| 3.1.2 | Präventionsmaßnahmen an Schulen..... | 7 |
| 3.1.3 | Jugendschutz | 7 |
| 3.2 | Seniorinnen und Senioren..... | 8 |
| 3.3 | Migrantinnen und Migranten..... | 8 |
| 3.4 | Gewaltprävention | 9 |
| 3.4.1 | Unterbindung künftiger Straftaten durch konsequentes Einschreiten..... | 9 |
| 3.4.2 | Objektivierung des Sicherheitsgefühls..... | 9 |
| 3.4.3 | Häusliche Gewalt | 9 |
| 3.4.4 | Sexueller Missbrauch | 9 |
| 3.4.5 | Selbstbehauptungstrainings | 9 |
| 3.5 | Alkohol, Drogen und Sucht..... | 10 |
| 3.5.1 | Drogenprävention an Schulen | 10 |
| 3.5.2 | Präsentation von Drogen..... | 10 |
| 3.5.3 | Abschreckung | 10 |
| 3.6 | Internetkriminalität..... | 11 |
| 3.6.1 | Zusammenarbeit mit Fachdienststellen Internetkriminalität | 11 |
| 3.6.2 | Medienkompetenz | 11 |
| 3.7 | Betrug / Wirtschaftskriminalität..... | 12 |
| 3.8 | Politisch motivierte Kriminalität..... | 12 |
| 3.8.1 | Politisch motivierte Kriminalität -Links- und -Rechts- | 12 |
| 3.8.2 | Islamistischer Extremismus / Terrorismus | 12 |
| 3.9 | Diebstahl und Raub | 13 |
| 3.9.1 | Sicherungstechnische Beratung..... | 13 |
| 3.9.2 | Hersteller- und Errichterlisten | 14 |
| 3.9.3 | Projektierung und Abnahme | 14 |

| | | |
|--------|---|----|
| 3.9.4 | Zertifizierung von Objekten..... | 14 |
| 3.9.5 | Individualberatung | 14 |
| 3.10 | Städtebauliche Prävention | 15 |
| 3.11 | Zivilcourage | 15 |
| 3.12 | Verkehrssicherheit | 16 |
| 4. | Möglichkeiten der Umsetzung der Prävention..... | 17 |
| 4.1 | Öffentlichkeitsarbeit | 17 |
| 4.2 | Beratungsstellen / Messestände | 17 |
| 4.3 | Kooperationsvereinbarungen | 17 |
| 4.4 | Massenmedien/Internet..... | 18 |
| 4.5 | Medienpädagogischer Einsatz | 18 |
| 5. | Aufgabenverteilung..... | 18 |
| 5.1 | Führungskräfte..... | 18 |
| 5.2 | Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen polizeilichen Präventionsfachkräften und den übrigen Polizeibeschäftigten | 18 |
| 5.3 | Landesebene | 19 |
| 5.3.1 | Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz..... | 19 |
| 5.3.2 | Landeskriminalamt Niedersachsen..... | 19 |
| 5.3.3 | Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit Niedersachsen (KoStPV NI) | 21 |
| 5.4 | Überörtliche regionale Ebene (Polizeidirektionen)..... | 21 |
| 5.5 | Örtliche Ebene | 21 |
| 5.5.1 | Präventionsteam (BfJ, BfK, VSB) | 22 |
| 5.5.2 | Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Prävention..... | 25 |
| 5.5.3 | Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Prävention | 26 |
| 5.5.4 | Einsatz- und Streifendienst (ESD) | 26 |
| 5.5.5 | Sachbearbeiter Kontaktbereichsdienst (KOB) | 26 |
| 5.5.6 | Ermittlungsdienste (KED, ZKD, ZKI)..... | 27 |
| 5.5.7 | Polizeistationen | 27 |
| 5.5.8 | Analysestellen | 27 |
| 5.5.9 | Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Verkehr | 28 |
| 5.5.10 | Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit / Polizeisprecherinnen oder Polizeisprecher | 28 |
| 6. | Qualitätssicherung in der Präventionsarbeit..... | 28 |
| 7. | Aus- und Fortbildung | 29 |
| 8. | Ausstattung | 29 |
| 9. | Sponsoring | 29 |

1. Allgemeines

Polizeiliche Prävention im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet sowohl die Kriminal- als auch die Verkehrsunfallprävention.

Kriminal- und Verkehrsunfallprävention sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie umfassen die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Programme und Maßnahmen, die Kriminalität oder Verkehrsunfälle als gesellschaftliches Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten sollen.

Der Präventionsarbeit kommt im Spektrum der polizeilichen Aufgabenstellungen ein hoher Stellenwert zu. Damit wird dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem Leben in Sicherheit entsprochen. Zudem ist es sinnvoller, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verkehrsunfälle gar nicht erst geschehen zu lassen, als solche Vorfälle mit hohem Aufwand zu bearbeiten und ihre Verursacher zu verfolgen. („Nicht an der sondern durch die Prävention sparen!“)

Neben den materiellen und körperlichen Schäden führen Straftaten und Verkehrsunfälle oftmals zu schwerwiegenden psychischen Folgen für die Opfer. Auch eine noch so erfolgreiche Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann dies nicht wieder gutmachen.

Zudem ist eine erfolgreiche Präventionsarbeit in besonderer Weise geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Der Polizei kommt in der Präventionsarbeit eine wichtige Funktion zu: Aufgrund ihres Strafverfolgungsauftrages verfügt die Polizei über umfassende Kenntnisse der Sicherheitslage in den niedersächsischen Städten und Gemeinden. Sie hat spezifische Kenntnisse über

- kriminalitätsauslösende und –fördernde Faktoren
- unfallursächliche und unfallbegünstigende Faktoren
- wirksame Möglichkeiten der Kriminalitätsverhütung und zur Steigerung der Verkehrssicherheit.

Dieses Wissen ist einzubringen in

- die Analyse konkreter Gefährdungen
- den Abbau kriminogener und unfallbegünstigender Strukturen
- die Reduzierung von Tatgelegenheiten
- die Stärkung der Handlungskompetenz potentieller Opfer
- die positive Beeinflussung potenzieller Täterinnen und Täter
- die Förderung sicherheitsbewussten Verhaltens der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Prävention erfordert ein entsprechendes Selbstverständnis aller Polizeibeschäftigten.

2. Auftrag und Ziel polizeilicher Prävention

2.1 Rechtliche Grundlagen

Polizeiliche Prävention ist als Teil der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nds.SOG) neben der Strafverfolgung, der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und dem Opferschutz Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages und damit polizeiliche Kernaufgabe.

Angesichts der jährlich wiederkehrend hohen Zahl verletzter und getöteter Verkehrsunfallopfer besteht für die staatlichen Institutionen die Verpflichtung, die verfassungsrechtlich garantierten Individual- und Kollektivrechtsgüter zu schützen. An die Polizei richtet sich die ausgeprägte Erwartung, die Voraussetzungen für eine sichere und sozialadäquate Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse zu optimieren.

Kriminal- und Verkehrsunfallprävention sind Aufgabe jeder Polizeibeamtin und jedes Polizeibeamten (PDV 100 – Führung und Einsatz der Polizei, Ziffer 2.1.1.16) und damit selbstverständlicher Bestandteil des polizeilichen Alltagshandelns.

Ziel der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsunfallprävention ist es

- die Bevölkerung vor Straftaten und Verkehrsunfällen weitgehend zu schützen
- den Selbstschutzgedanken der Bürgerinnen und Bürger zu stärken
- verantwortungs- und sicherheitsbewusstes Verhalten zu fördern
- unbegründete Kriminalitätsfurcht zu minimieren
- Sicherheitsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Straßenverkehr und dem Lebensumfeld zu berücksichtigen
- Kriminalitäts- und Verkehrsunfallursachen zu mindern.

2.2 Eigenständig wahrzunehmende Aufgaben

Folgende Aufgaben gehören zu den eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention:

2.2.1 Erstellen von Lagebildern für die Prävention

Die Grundlage für eine polizeiliche Präventionsarbeit ist eine umfassende Beurteilung der Lage, die Erkenntnisse liefert über

- die Erscheinungsformen, Häufigkeit, räumliche und zeitliche Verteilung der Kriminalität und der Verkehrsunfälle
- die zurückliegende sowie zukünftige voraussichtliche Entwicklung der Kriminalität und des Verkehrsunfallgeschehens
- Dunkelfelder
- wissenschaftliche Erkenntnisse über Entstehungsprozesse, soziologische und infrastrukturelle Gegebenheiten des normabweichenden Verhaltens
- Möglichkeiten der Prävention, z. B. inwieweit mit polizeilichen Maßnahmen die Zielgruppe erreicht werden kann
- Möglichkeiten und bereits ergriffene Maßnahmen anderer Institutionen.

2.2.2 Lageangepasste Präsenz und Ansprechbarkeit

Durch lageangepasste Präsenz und Ansprechbarkeit können

- Gefahrenmomente erkannt und unmittelbar beseitigt werden
- Normverstöße unmittelbar unterbunden und durch Aufklärung auf künftiges regelkonformes Verhalten hingewirkt werden, z.B. bei unmittelbarer Intervention nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Das Zusammenwirken beider Faktoren erhöht das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, während sich überhöhte Präsenz und / oder fehlende Ansprechbarkeit nachteilig auf das Sicherheitsgefühl auswirken.

2.2.3 Sicherungstechnische Beratung

Die Reduzierung von Tatgelegenheiten ist ein spezielles Anliegen der polizeilichen Kriminalprävention, da die Polizei durch die alltägliche Arbeit wie keine andere Organisation über genaue und stets aktuelle Erkenntnisse über die Tatbegehensweisen verfügt und durch Anzeigenaufnahme und Ermittlungen die Opfersituation der Betroffenen oder Ratsuchenden kennt.

2.2.4 Verhaltensorientierte Prävention

Die Akzeptanz der verhaltensorientierten polizeilichen Prävention beruht im Wesentlichen auf der gesicherten Erkenntnislage der Polizei. Das bedeutet, dass die Polizei

- die aktuellen Erkenntnisse über die Täterinnen und Täter und ihr Vorgehen sowie unfallbegünstigendes Fehlverhalten berücksichtigt
- die aus aktuellen Verfahren erlangten Informationen über das Verhalten von Opfern und Geschädigten mit einbezieht.

Da häufig eine Verhaltensänderung sowohl bei tatbereiten Personen als auch bei potenziell Geschädigten herbeigeführt werden soll, arbeitet die Polizei gerade in diesem Bereich eng mit den Personen und Institutionen zusammen, die mit pädagogischen Methoden die gleichen Ziele verfolgen.

2.2.5 Präventive Öffentlichkeitsarbeit

Die präventive Öffentlichkeitsarbeit stellt eine polizeispezifische Besonderheit dar. Sie fokussiert sich auf

- die Aufklärung der Bevölkerung über Kriminalitätsgefahren (allgemein oder im Einzelfall)
- die allgemeine Förderung des Präventionsgedankens
- die Information über Strafbarkeitsgrenzen
- die verhaltens- und ortsbezogene Gefahrenaufklärung im Straßenverkehr.

2.3 Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen anderer Träger

Mit polizeilichen Maßnahmen kann Kriminalität reduziert oder in ihren Folgen gering gehalten werden. Diese können die tiefer liegenden Ursachen von individuellen oder gesellschaftlichen Defiziten jedoch nicht beseitigen, da die Polizei auf Bereiche wie Erziehung, Wohnsituation, örtliche Infrastruktur und Freizeitverhalten allenfalls mittelbar Einfluss nehmen kann.

In der Verkehrssicherheitsarbeit hat die Polizei über ihre Geschäftsführung in den Unfallkommissionen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind ihr im Bereich der straßenbau- / verkehrsbehördlichen Aufgabenstellung umfassende Beteiligungsrechte zugewiesen.

Mitwirkung an den Präventionsmaßnahmen anderer Träger bedeutet für die Polizei nicht die Übernahme präventiver Aufgaben anderer Verantwortungsträger, sondern vor allem die Pflicht, andere Verantwortliche aktiv auf kriminalitäts- und verkehrsunfallrelevante Probleme hinzuweisen, die zur Problemlösung benötigten polizeilichen Informationen bereitzustellen und auf gemeinsame Präventionsmaßnahmen hinzuwirken.

Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung entfallen auf die Polizei folgende Aufgaben:

- Frühwarnfunktion für kriminalitäts- und verkehrssicherheitsrelevante Entwicklungen
- Erstellung von Sicherheitsanalysen und örtlichen Kriminalitäts- und Unfalllagebildern unter präventiven Gesichtspunkten
- Empfehlung von aus der Sicht der Polizei geeigneten Präventionsmöglichkeiten
- Mitwirkung an der Erarbeitung gesamtgesellschaftlicher Präventionskonzepte
- Abstimmung der originären polizeilichen Präventionsaktivitäten mit den Maßnahmen der kommunalen und / oder gesamtgesellschaftlichen Prävention.

3. Vordringliche Aufgabenfelder

Die nachfolgenden Rahmenvorschriften sollen Zielorientierung bieten und eine weitest gehende landeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Dieses ist Voraussetzung für die Verlässlichkeit polizeilichen Handelns sowohl für andere ebenfalls mit der Prävention befasste gesellschaftlichen Gruppierungen als auch für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger.

Die Aufgabenfelder orientieren sich an polizeilichen Brennpunkten und strategischen Schwerpunktsetzungen auf Landesebene.

Die Kriminalitäts- und die Verkehrsunfalllage sind im bedeutenden Maße von den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen geprägt. Zurzeit sind insbesondere folgende Aspekte und Entwicklungen zu berücksichtigen:

- Die technische Entwicklung des Internets und der digitalen Medien bringt wachsende Informations-, Kommunikations- und Konsummöglichkeiten sowie neue Gefahren mit sich.
- Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter sinkt. Der demografische Wandel würde sich noch eindeutiger vollziehen, wenn allein die Deutschen ohne Migrationshintergrund betrachtet würden. Einwanderinnen und Einwanderer und ihre hier geborenen Kinder mildern die negativen Folgen der Überalterung der Gesellschaft, sind aber auch eine Herausforderung für die Integration.
- Durch Einflussfaktoren wie zunehmende Globalisierung, wirtschaftliche Entwicklung, einen Arbeitsmarkt mit anteilig wenig Groß- und immer mehr Geringverdienern und einer

zunehmenden Zahl von Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, wächst die Gefahr der sozialen Desintegration mit ihren negativen Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung.

- Kinder und Jugendliche sind mit veränderten Lebensbedingungen konfrontiert wie Pluralisierung und Individualisierung sowie instabilen Familienverhältnissen mit sehr unterschiedlichen Milieus und Erziehungskompetenzen.

3.1 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche stehen aufgrund ihrer Lebensbedingungen unter dem besonderen Schutz aller gesellschaftlichen Gruppierungen. Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Kinder- und Jugenddelinquenz, der Reduzierung der Verkehrsunfallgefahren und der Minimierung des Viktimisierungsrisikos junger Menschen bedürfen daher der gemeinsamen Anstrengung aller Gruppen und Institutionen, die an der Erziehung beteiligt sind oder die Lebenssituation der Minderjährigen beeinflussen können.

Ziel der polizeilichen Präventionsmaßnahmen ist es auf Minderjährige einzuwirken, damit sie nicht oder nicht mehr straffällig werden, sie über Risiken einer Straftat aufzuklären und zu einem sicherheitsbewussten Verhalten zu bewegen.

Kinder sind Verkehrsanfänger. Verkehrsunfallprävention relativiert das Vorbild Eltern und schafft die Grundlagen für ein konditioniertes, sicherheitsorientiertes Verhalten.

3.1.1 Beteiligung an pädagogischen Maßnahmen

Erfolgsversprechende Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Delinquenz Minderjähriger fördern normangepasstes Verhalten als Teil des Sozialisierungsprozesses junger Menschen.

Die Polizei unterstützt andere bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit pädagogischer Zielrichtung, führt diese aber nicht selbstständig durch. Dies gilt insbesondere für erlebnispädagogisch ausgerichtete Projekte, die Elemente der klassischen Jugendsozialarbeit sind und daher nicht von der Polizei verantwortet werden.

3.1.2 Präventionsmaßnahmen an Schulen

Bei der Präventionsarbeit an Schulen bezieht die Polizei in erster Linie Eltern und Lehrpersonal als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit ein. Sie wird selbst an Schulen nur tätig, wenn die polizeilichen Maßnahmen eingebettet sind in ein Gesamtkonzept, das von den Schulen mindestens durch Vor- und Nachbereitung getragen wird.

3.1.3 Jugendschutz

Im Bereich des Jugendschutzes gilt es Gefährdungen zu verhindern, die Kindern und Jugendlichen drohen. Die Polizei unterstützt die originär zuständigen Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Bei akuter Gefährdung für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbaren Maßnahmen. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen der originär zuständigen Behörden hin.

3.2 Seniorinnen und Senioren

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Opferrisiko älterer Menschen deutlich geringer als das der jüngeren ist, was auch auf ihre Lebenserfahrung und das darin begründete sicherheitsbewusste Verhalten zurückzuführen sein dürfte. Besonderes Augenmerk ist aber verstärkt auf Personen des sog. „vierten Lebensalters“ (Hochaltrige) zu legen, die aufgrund ihrer oftmals eingeschränkten körperlichen und geistigen Fähigkeiten und teilweiser sozialer Desintegration sowohl durch Gewaltdelikte (Gewalt und Vernachlässigung in der Pflege) als auch durch Betrugs- und Eigentumsdelikte (Enkeltrick, Trickdiebstahl) gefährdet sind. Diese Gruppe ist für Präventionsmaßnahmen nur schwer erreichbar. Kooperationen und Netzwerke mit Personen, Organisationen und Institutionen, die diese Personengruppe betreuen, sind daher anzustreben.

Die Teilnahme am Straßenverkehr kann durch körperliche Beeinträchtigungen problematisch werden. Die Polizei beachtet bei der Verkehrssicherheitsarbeit die besonderen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse dieser Gruppe.

3.3 Migrantinnen und Migranten

Die Zuwanderereigenschaft allein beinhaltet keine kriminogenen Faktoren. Wenn für Kriminalität individuelle und soziale Problemlagen verantwortlich sind, kann insbesondere die Gewaltdelinquenz junger männlicher Migranten als problembehaftete Integration verstanden werden, die nach Erfahrungen aller Einwanderungsländer vor allem die jungen (männlichen) Zuwanderer der zweiten und dritten Generation betreffen. Bedeutend sind insbesondere die vier nachfolgenden Faktorenbündel, zwischen denen regelmäßig Wechselbeziehungen bestehen:

- Sozioökonomische und sozialräumliche Prozesse („Lebenslagen“)
- Innerfamiliäre Sozialisation
- Kultur der Ehre
- Importiertes Misstrauen.

Kernbereich für die Polizei muss zunächst die Auseinandersetzung mit dem „importierten Misstrauen“ sein. Das Bild der Polizei als „Freund und Helfer“, mit dem Generationen von Deutschen aufgewachsen sind und das tief im Bewusstsein verankert ist, ist dieser Bevölkerungsgruppe oftmals fremd. Hier helfen vertrauensbildende Maßnahmen weiter, denn ohne eine vertrauensvolle Basis zu schaffen, laufen alle weiteren Anstrengungen – nicht nur die präventiv orientierten – ins Leere.

Da die „Kultur der Ehre“ und die Identifikation mit Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen u. a. entstanden sind, weil falsch verstandener Eigenschutz und falsch verstandene Selbstverteidigung geboten erscheinen, muss die Polizei im Zusammenwirken mit anderen Verantwortungsträgern mit aller Deutlichkeit vermitteln, dass das Gewaltmonopol ausschließlich beim Staat liegt. Dazu gehört die Aufklärung über geltende Werte und Normen sowie über das Rechtssystem und die Rolle der Polizei.

Auf die Wirkung bestimmter Lebensumstände (wie Wohnumfeld, Bildung, Freizeitverhalten) sowie selbst erfahrener und erlebter Gewalt in der Familie kann die Polizei hinweisen und auch an als notwendig erkannten Veränderungen dieser Umstände im Rahmen bestehender Netzwerke mitarbeiten; eigenständige Präventionsprojekte – insbesondere auch zur Integration – sind nicht Aufgabe der Polizei.

3.4 Gewaltprävention

Basierend auf ihren Erkenntnissen informiert die Polizei die Bevölkerung über Begehungsformen der Gewaltkriminalität und informiert über sicherheitsbewusstes Verhalten. Sie fördert insbesondere die Zivilcourage und gibt Ratschläge, wie möglichst ohne eigene Gefährdung Opfern von Gewalt geholfen werden kann.

3.4.1 Unterbindung künftiger Straftaten durch konsequentes Einschreiten

Durch das konsequente Einschreiten unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten gegenüber Täterinnen und Tätern – insbesondere im familiären Umfeld (z. B. Kindesmisshandlung, sex. Missbrauch, Häusliche Gewalt) – sowie die Weitervermittlung der Opfer an die für sie geeignete Opferhilfeeinrichtung, leistet die Polizei einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention.

3.4.2 Objektivierung des Sicherheitsgefühls

Herausragende Gewaltdelikte und deren mediale Aufbereitung beeinflussen das Sicherheitsgefühl nachhaltig. Aufgrund ihrer Erkenntnisse ist die Polizei in der Lage, durch eine objektive Darstellung der realen Gefährdungslage und darauf basierenden Ratschlägen das Sicherheitsgefühl positiv zu beeinflussen.

3.4.3 Häusliche Gewalt

Die Polizei leistet im Rahmen der Intervention durch Weg- bzw. Platzverweisungen einen grundlegenden Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalt. Oftmals hat ein Opfer Häuslicher Gewalt erst nach erfolgter Gefahrenabwehr die Möglichkeit, Hilfs- und Beratungsangebote wahrzunehmen.

Für eine weitergehende Opfer- und Täterarbeit bedarf es einer psychologischen und sozialwissenschaftlichen Kompetenz. Die Polizei vermittelt an entsprechende Institutionen. Sie beteiligt sich aktiv an Netzwerken mit anderen Trägern und trägt zu einer Optimierung der Netzwerkarbeit und der Enttabuisierung des Phänomens bei.

3.4.4 Sexueller Missbrauch

Die Prävention des sexuellen Missbrauches von Minderjährigen erfordert – auch abseits von Selbstbehauptungstrainings – ein sehr spezielles pädagogisches Fachwissen und ist deshalb den entsprechenden Hilfeeinrichtungen vorbehalten, wenn mit Kindern und Jugendlichen direkt gearbeitet werden soll. Die Weitergabe von Präventionsempfehlungen an Multiplikatoren wie Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern oder sonstigen auch ehrenamtlich mit der Jugendarbeit befassten Personen kann auch durch die Polizei erfolgen.

3.4.5 Selbstbehauptungstrainings

Selbstbehauptungstrainings bergen die Gefahr, als „Allheilmittel gegen Gewalt“ angesehen zu werden. Das Angebot ist vielfältig und nicht immer geeignet, da häufig der Fokus auf Angriffe durch fremde Täter gelegt wird. Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik und erst recht Dunkelfeldstudien belegen dem gegenüber, dass die meisten Gewalttaten im sozialen Nahraum verübt werden. Viele Strategien, die gegen fremde Täterinnen und Täter zum Erfolg führen, zeigen bei solchen im sozialen Nahraum keine Wirkung; sie können die Ohnmachtgefühle (insbesondere bei Kindern) eher verstärken.

Selbstbehauptungstrainings, die von der Polizei initiiert werden oder unter Polizeibeteiligung stattfinden, werden daher nur nach Maßgabe der entwickelten Standards für polizeiliche Selbstbehauptungs- / Selbstverteidigungstrainings¹ durchgeführt.

Bei der Durchführung von Selbstbehauptungstrainings durch andere (insbesondere freie Träger, die diese gegen Entgelt anbieten) berät die Polizei die Verantwortlichen (Gemeinden, Schulen, Eltern) über die Qualitätsstandards.

Die Polizei zertifiziert keine Selbstbehauptungs- / Selbstverteidigungstrainings anderer Veranstalter.

3.5 Alkohol, Drogen und Sucht

Die Polizei macht keine Suchtprävention im Sinne einer Gesundheitsprävention. Sie wird nur tätig, wenn die Sucht im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten steht.

Die polizeiliche Drogen- und Suchtprävention richtet sich an – in der Regel junge – Menschen, die durch verschiedene negative Einflüsse (Peer-group, Medien, ältere Vorbilder) der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer dieser Einflüsse zu werden. Die Polizei unterstützt die für die Erziehung verantwortlichen Personen durch die Vermittlung ihrer Erkenntnisse.

Alkoholprävention ist für die Polizei von besonderer Bedeutung, da unter Alkoholbeeinflussung häufig Gewaltstraftaten begangen werden und sie oftmals Ursache schwerer Verkehrsunfälle ist. Gesundheitsprävention (Prävention von Alkoholismus) ist nicht Aufgabe der Polizei.

3.5.1 Drogenprävention an Schulen

Maßnahmen an Schulen werden nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durchgeführt, das zumindest die Vorbereitung des Themas im Unterricht und die weitere Befassung mit der Thematik in der Schule vorsieht.

3.5.2 Präsentation von Drogen

Drogen oder Hilfsmittel zum Drogenkonsum werden grundsätzlich nur bei Erziehungsberechtigten, Lehrkräften oder Erzieherinnen und Erziehern präsentiert, um Handlungssicherheit für das Erkennen von Drogen zu vermitteln. Derartige Präsentationen sind einzubetten in eine Darstellung über Ursachen von Drogenkonsum und Präventionsmaßnahmen.

Bei Jugendlichen können Drogen oder Hilfsmittel zum Drogenkonsum nur ausnahmsweise dann präsentiert werden, wenn aufgrund eines aktuellen Ereignisses vor akuten Gefahren gewarnt werden soll oder wenn die Präsentation Teil eines umfassenden Gesamtkonzeptes mit anderen Kooperationspartnern ist. Erfolgt eine derartige Präsentation in der Schule ist vorher das Einverständnis der Schulleitung einzuholen.

3.5.3 Abschreckung

Das Zeigen abschreckender Bilder hat sich als nicht wirkungsvoll herausgestellt, wenn die dargestellten negativen Folgen nicht unmittelbar, sondern erst nach Jahren eintreten.

Die Einbindung ehemaliger oder akut Suchtkranker durch die Polizei erfolgt nicht.

¹ www.polizei.niedersachsen.de/dst/lka/praevention/gewalt/index.php

3.6 Internetkriminalität

Das Internet spielt einerseits als Tatmittel mittlerweile bei fast allen herkömmlichen Kriminalitätsphänomenen eine Rolle, z.B. Anbahnung von Tötungs- und Sexualdelikten, Verbreitung von Kinderpornografie, Betrugsdelikte, Auskundschaften günstiger Tatgelegenheiten bei der Raub- und Diebstahlskriminalität, Beleidigung, politische Propagandadelikte (I.u.K.-Kriminalität im weiteren Sinne). Andererseits bilden das Internet und alle damit im Zusammenhang stehenden Komponenten (z.B. Rechensysteme, Datenbestände) ein beliebtes Ziel krimineller Handlungen, die zum Beispiel in Form des Ausspähens und Abfangens von Daten, der Veränderung und Fälschung von Daten, des Computerbetruges und der Computersabotage begangen werden können (I.u.K.-Kriminalität im engeren Sinne).

Der Aspekt der präventiven Bekämpfung der I.u.K.-Kriminalität hat, bedingt durch die rasant steigende Anzahl der Internetnutzerinnen und Internetnutzer und die Geschwindigkeit der Technikinnovation einerseits sowie das fehlende Risikobewusstsein und den sorglosen Umgang der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Internet andererseits herausragende Bedeutung.

Insoweit gilt es, private und gewerbliche Anwender umfassend und fortlaufend mit Blick auf die Gefahren durch Online-Kriminalität zu sensibilisieren und zu einem sicherheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Internet zu befähigen (verhaltensorientierte Prävention), zugleich aber bei den Anbietern und Entwicklern darauf hinzuwirken, dass die Sicherheit von Hard- und Softwareprodukten der Bedrohungslage gerecht wird (technische Prävention).

3.6.1 Zusammenarbeit mit Fachdienststellen Internetkriminalität

Soweit private und gewerbliche Anwenderinnen und Anwender vor speziellen Tatbegehungsweisen gewarnt werden sollen, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordern, arbeiten die auf Internetkriminalität spezialisierten Ermittlungs- und Analysestellen (Fachdienststellen) eng mit den Präventionsfachkräften zusammen. Die Fachdienststellen bringen das fachliche Know-how ein, die Präventionskräfte unterstützen durch ihre Kenntnisse zur Erreichbarkeit der Zielgruppe.

Eine aktive Mitwirkung der deliktischen Organisationseinheiten ebenso wie der Organisationseinheiten, die mit I.u.K.-Kriminalität im engeren Sinne befasst sind, ist bei der Konzeptionierung und Durchführung von Präventionsangeboten unerlässlich.

Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sollte darüber hinaus in der Regel ein gemeinschaftlicher Ansatz mit anderen Präventionsträgern gewählt werden. Die Beteiligung an regionalen wie landesweiten Netzwerken ist dabei unerlässlich.

3.6.2 Medienkompetenz

Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz sind gesamtgesellschaftliche Anliegen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen durch die Vermittlung von Medienkompetenz insbesondere auch davor geschützt werden, Opfer einer Straftat zu werden oder durch unbedachtes Handeln selbst Straftaten zu begehen. Die Polizei unterstützt lediglich die originär zuständigen Stellen, z. B. Schulen oder Erwachsenenbildungseinrichtungen bei deren Projekten und arbeitet in bundes-, landes- und regionsweiten Netzwerken zum Ausbau der Medienkompetenz mit.

3.7 Betrug / Wirtschaftskriminalität

Die Grenze zwischen kriminellem Handeln und „schlechten“ Geschäften ist gerade bei diesem Phänomen häufig fließend. Polizeiliche Maßnahmen zielen auf die Unterbindung von Straftaten (insbesondere Betrugsstraftaten) ab, die bloße Warnung vor „schlechten“ Geschäften obliegt den Verbraucherschutzverbänden; Netzwerke mit diesen sind daher anzustreben.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gewinnt angesichts globaler wirtschaftlicher Krisensymptome an Bedeutung. Polizeiliche Präventionsmaßnahmen treffen allerdings hier oft auf Vorbehalte, weil Opfer der Polizei nicht das nötige Vertrauen entgegen bringen, da sie Nachteile befürchten (z. B. weil sie die Herkunft des Geldes begründen müssten), sie sich durch die Anlageform selbst der Strafverfolgung ausgesetzt sehen („Steuerflüchtlinge“) oder weil sie schlicht die Polizei für nicht kompetent erachten.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Präventions- und Ermittlungskräften ist wegen der Spezialität und der sich schnell ändernden Tatbegehungsweisen erforderlich.

3.8 Politisch motivierte Kriminalität

3.8.1 Politisch motivierte Kriminalität -Links- und -Rechts-

Links- und Rechtsextremistische Gruppierungen werben verstärkt unter Minderjährigen um ihre Anhängerschaft, allerdings ist keine Variante des politischen Extremismus als alleiniges Jugendproblem zu verstehen. Daher richten sich Präventionsmaßnahmen nicht ausschließlich an Jugendliche.

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen, wie z.B. die Aufklärung über Erscheinungsformen der Politisch motivierten Kriminalität und Strafbarkeitsgrenzen, dienen insbesondere der Verhütung von Straftaten aus diesem Phänomenbereich. Des Weiteren unterstützt die Polizei die Träger der Jugendsozialarbeit und der politischen Bildung bei ihrer Arbeit und wirkt in Netzwerken mit, um die soziale Kompetenz und Empathiefähigkeit junger Menschen zu fördern.

3.8.2 Islamistischer Extremismus / Terrorismus

Neben der politisch motivierten Kriminalität aus dem Bereich des Links- und Rechtsextremismus hat die Bekämpfung des Islamismus und Terrorismus in den vergangenen Jahren zunehmend Raum eingenommen. Islamistische terroristische Gewalttaten bedrohen und verängstigen die heimische Bevölkerung im besonderen Maße.

Gerade auf junge Menschen kann die Zugehörigkeit zu einer islamistischen Gruppierung vor dem Hintergrund der Komplexität und der wachsenden Desintegration in die Gesellschaft attraktiv wirken. Dies beschränkt sich mittlerweile nicht nur auf Jugendliche mit Migrationshintergrund, sondern verstärkt auch für Konvertiten. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt eine Anziehungskraft auch der militantesten Ausprägungen auf junge Musliminnen und Muslime.

Auch hier sind gesamtgesellschaftliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, die folgenden Zielen dienen sollten:

- Entzug der Legimitationsbasis für islamistische extremistische / terroristische Handlungen
- Stärkung der Werteordnung des Grundgesetzes in der muslimischen Bevölkerung
- Integration und soziale Teilhabe
- Abbau kulturell akzeptierter Gewalt im täglichen Leben der Musliminnen und Muslime

- Beeinflussung von Tatgelegenheitsstrukturen
- Förderung der informellen Sozialkontrolle innerhalb der muslimischen Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund kommt den vertrauensbildenden Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen Dialogs zwischen den muslimischen Organisationen und der Polizei in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Durch den Dialog wird u.a. zum Ausdruck gebracht, dass die Polizei keinen Generalverdacht gegen hier lebende Muslime hegt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Polizei und muslimischen Verbänden fortgesetzt und weiter ausgebaut wird.

Ein vertrauensvoller Dialog und der gegenseitige Respekt im täglichen Zusammenleben sind die Voraussetzung für eine friedliche und sichere Zukunft. Ein partnerschaftliches Miteinander der Kulturen ist dann möglich, wenn sich alle an das Grundgesetz und an die rechtlichen Regelungen halten. Denn diese gelten für alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen.

Die Polizei ist offen für den Dialog der Kulturen. Sie fördert die interkulturelle Kompetenz der Beamtinnen und Beamten und geht offen auf die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu.

Sie benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, fördert einen regelmäßigen Informationsaustausch, initiiert gemeinsame Präventionsaktivitäten und klärt über die Rolle der Polizei und das deutsche Rechtssystem auf.

Eigenständige Präventionsprojekte mit der Hauptzielrichtung Integration werden von der Polizei nicht durchgeführt.

3.9 Diebstahl und Raub

Ziel der Prävention von Diebstahl und Raubstraftaten ist es, auf die verstärkte Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken, sie zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen sowie die Zahl der durch Sicherungstechnik geschützten Objekte zu erhöhen.

3.9.1 Sicherungstechnische Beratung

Diebstahls- und Raubprävention erfolgt in der Regel durch eine sicherungstechnische Beratung, bei der

- stets die neuesten Tatbegehungsweisen und leistungsfähige Sicherungstechniken zu berücksichtigen sind
- die technischen Maßnahmen mit auf die individuelle Situation der Ratsuchenden zugeschnittenen verhaltensorientierten Informationen verknüpft werden
- die Beraterin und der Berater durch Kenntnis der Anzeige und der Ermittlungen die spezielle Opfersituation der Ratsuchenden berücksichtigt
- die Beraterin und der Berater das Wissen bedarfsorientiert und produktneutral vermittelt
- für alle Bürgerinnen und Bürger - unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten - eine kostenlose Beratung gewährleistet wird.

3.9.2 Hersteller- und Errichterlisten

Bei der Beratung sind die Verzeichnisse der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) über geprüfte einbruchhemmende Produkte Grundlage für die Empfehlung mechanischer Sicherheitseinrichtungen.

Bei Empfehlungen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen und Videoüberwachungsanlagen soll auf die entsprechenden Verzeichnisse der nach EN-Norm akkreditierten Prüf- bzw. Zertifizierungsstellen hingewiesen werden.

Polizeiliche Empfehlungen zu Errichtern erfolgen auf der Basis der Adressennachweise von Errichterunternehmen für mechanische Sicherheitseinrichtungen sowie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, die nach bundeseinheitlichen Standards der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention erstellt wurden und die einem angemessenen fachlichen und sicherheitsrelevanten Standard genügen.

3.9.3 Projektierung und Abnahme

Eine Mitwirkung an Projektierung, Einbau und Abnahme von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Überwachungs-, Alarmierungs- und Zutrittskontrollsystemen kommt nur in Betracht, soweit dies nach PDV 100 (Führung und Einsatz der Polizei) und PDV 129 (Personen- und Objektschutz) sowie der bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei vorgesehen ist.

3.9.4 Zertifizierung von Objekten

Die Prüfung des Sicherheitszustands eines Objektes durch eine Abnahme sowie die Bescheinigung eines Sicherheitsstandards mittels Zertifikaten, Gutachten oder Gütesiegeln, mit denen Gewährleistungsansprüche verbunden sein könnten, sind nicht Aufgabe der Polizei. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Versicherungen Rabatte von einer polizeilichen Bestätigung des Sicherheitsstandards abhängig machen wollen.

Die Zusammenarbeit der Polizei mit Verantwortungsträgern auch aus dem gewerblichen Bereich ist anzustreben, wobei darauf zu achten ist, dass diese den bundeseinheitlich erprobten sicherheitsrelevanten Standard für Errichter (Mechanik, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen und Video u. a.) erfüllen. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine polizeiliche Mitarbeit in derartigen Kooperationen von Seiten der beteiligten Unternehmen nicht wie eine polizeiliche Zertifizierung gewertet und genutzt wird.

Ziel der Mitwirkung der Polizei in Netzwerken mit dem Gewerbe und der Industrie ist es, technische Sicherungssysteme zu entwickeln und von vornherein in die Produkte zu integrieren (z. B. Kraftfahrzeuge, Wohnungsbau), so dass die Ratsuchenden diese nicht kostspielig nachrüsten müssen.

3.9.5 Individualberatung

Eine Individualberatung vor Ort bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern kommt in Betracht, wenn

- bestimmte Opferdispositionen vorliegen (insbesondere alters- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen der Ratsuchenden oder Opfer nach einem Wohnungseinbruch)
- die besondere Eigenart des Objektes dies erfordert

und ein konkreter Beratungsbedarf durch die Ratsuchenden artikuliert wird.

Darüber hinaus bestehen nachfolgende rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung von Individualberatungen vor Ort:

- Sicherungskonzeptionen gemäß PDV 129 (Personen- und Objektschutz)
- Sicherungskonzeptionen von Geldinstituten und vergleichbarer Einrichtungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ und PDV 100 (Führung und Einsatz der Polizei), Nummern 4.8.4.1, 4.8.4.2, 4.8.4.3
- Ersuchen der Justizbehörden für Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Sicherung besonders gefährdeter Objekte, wie Ministerien, Landesvertretungen und vergleichbare Objekte (Museen, kirchliche Einrichtungen)
- Sicherung von Polizeidienstgebäuden.

Das Erreichen größerer Bevölkerungsgruppen hat aus ökonomischen Gründen Vorrang vor der Individualberatung. Hier bieten sich unentgeltliche Informationsveranstaltungen für bestimmte Verbrauchergruppen, Präsentationen auf Verbrauchermessen, Medienaktionen, Veröffentlichungen sicherheitstechnischer Empfehlungen in Bauherren- und Mieterzeitschriften sowie im Internet an. Aus den gleichen Gründen ist eine Beratung in der Dienststelle einer Beratung vor Ort vorzuziehen.

3.10 Städtebauliche Prävention

Die städtebauliche Prävention ist die konsequente Fortentwicklung der technischen Fachberatung unter Einbeziehung des nachbarschaftlichen Umfeldes und Engagements, ohne die eine Reduzierung der stadtteilbezogenen Straftaten nur bedingt erfolgen kann.

Für die Gestaltung von Stadtteilen, Quartieren und öffentlichen Plätzen ist die Polizei nicht originär zuständig. Gleichwohl sollten bei der Planung des Wohnumfeldes die Erfahrungen der Polizei insbesondere zur Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse von Familien, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen mit einfließen. Kind- und altersgerechten, verkehrsregelnden, baulichen und gestalterischen Maßnahmen der Verkehrsberuhigung kommt hohe Priorität zu.

Die Polizei wirkt bereits im Planungsstadium auf eine frühzeitige Einbindung hin. Sie arbeitet in Netzwerken mit den Verantwortlichen zusammen und bringt insbesondere ihr fachliches Wissen zu polizeilichen Erkenntnissen speziell über die zu beplanenden Stadtteile, wie allgemeine Kriminalitätsslage, besondere Phänomene, besondere polizeiliche Gefährdungserkenntnisse (z. B. Treffpunkte potenzieller Täterinnen und Täter, Drogenszenen etc.) ein. Sie wirkt auf die Umsetzung baulicher Maßnahmen hin, die zur Veränderungen beitragen können.

Bei erkannten Brennpunkten oder bei einer Häufung kriminalitätsfördernder Aspekte geht die Polizei aktiv auf die Verantwortungsträger zu.

3.11 Zivilcourage

Zivilcourage ist nicht nur auf Situationen der Straßenkriminalität beschränkt, sondern sie ist beispielsweise auch bei Gewalt in Schulen, Mobbing am Arbeitsplatz, Kindesmisshandlung und –missbrauch sowie bei politischem Extremismus wünschenswert. Zivilcourage ist eine Haltung, die durch gesamtgesellschaftliche Maßnahmen zu fördern ist.

Ziele polizeilicher Maßnahmen zur Stärkung der Zivilcourage sind:

- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für ein positives Sozialverhalten, wenn andere Menschen durch Straftaten und Belästigungen in Not geraten
- Förderung des Zeugenverhaltens
- Steigerung der Bereitschaft zum Einschreiten bei Gefahren

- Erweiterung der Handlungskompetenzen für sicherheitsbewusste Hilfeleistung
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung.

Polizeiliche Ratschläge zeigen stets konkrete Handlungsoptionen auf und beschränken sich nicht auf die Darstellung fehlender oder mangelhafter Zivilcourage oder das bloße Einfordern von zivilcouragiertem Verhalten.

3.12 Verkehrssicherheit

Die Polizei bündelt im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit ein hohes Maß an Handlungskompetenzen und spezifischen Fachkenntnissen, die sie innerhalb der polizeilichen Organisations- und Aufgabenstrukturen in den Bereichen

- Unfallaufnahme, -bearbeitung und -analyse
- Verkehrsüberwachung
- Mitwirkung bei der Verkehrsraumgestaltung und
- Zielgruppen- und deliktorientierte Verkehrssicherheitsberatung

umsetzt.

Dabei bewegt sie sich in einem Spannungsfeld zwischen geforderten polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen einerseits und der geringen Akzeptanz einer hohen Regelungsdichte andererseits.

Akzeptanzorientierte Verkehrssicherheitsarbeit verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Reduzierung schwerer Unfälle

Im Rahmen einer örtlichen Unfalluntersuchung generiert die Polizei detaillierte statistische Erkenntnisse über besonders unfallträchtige Örtlichkeiten, besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen und auffällige Hauptunfallursachen und nutzt diese Erkenntnisse für eine positive Beeinflussung der Verkehrssicherheit.

- Stärkung von Rücksichtnahme und verantwortungsbewusstem Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer

Die Polizei trägt zur nachhaltigen Verbesserung der individuellen Einstellungen zum Straßenverkehr durch zielgruppenorientierte Gefahrenaufklärung und die Vermittlung sicherheitsfördernder Handlungshinweise bei. Sie wendet sich nach dem Prinzip des lebenslangen Lernens an alle Alters- und Zielgruppen.

- Vertiefung des Zusammenwirkens von Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit

Als Initiator verkehrsunfallpräventiver Aktivitäten unterstützt die Polizei mit ihren Fachkenntnissen über die örtliche Unfallsituation, die Hauptunfallursachen sowie gefahrenträchtige Fehlverhaltensweisen andere Träger von Verkehrsunfallprävention. In diesem Rahmen definiert sie Präventionsstandards und Kommunikationsstrategien, an deren Umsetzung sie mitwirkt.

- Gestaltung sicherer Verkehrsräume

Die Polizei stellt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gefahrenträchtige Mängel im Verkehrsraum fest und teilt sie den Straßenbau- und Verkehrsbehörden mit. Sie bringt darüber hinaus ihre Kenntnisse über das örtliche Unfallgeschehen in Unfallkommissionen ein und wirkt auch beratend bei Entwurfsplanungen mit.

Bei der Planung von Straßen sind die Interessen verschiedenster Beteiligter zu berücksichtigen. Seriöse Ergebnisse von Unfallforschung zeigen, dass ein nicht zu unterschätzendes Potenzial hinsichtlich der Verkehrssicherheit bei vorhandenen und auch neu gebauten Straßen besteht.

Die Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten im Rahmen der Straßenplanung erfordert ein Verkehrssicherheitsaudit, um bereits frühzeitig mögliche Defizite aufzeigen zu können.

Die Zielsetzung und Schwerpunkte sind den „Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ zu entnehmen.

4. Möglichkeiten der Umsetzung der Prävention

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Ein besonderes Anliegen polizeilicher Prävention ist die Information breiter Bevölkerungsschichten über allgemeine oder aktuelle Kriminalitäts- und Verkehrsunfallgefahren. Medien wie Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet, aber auch polizeiliche Broschüren, Faltblätter und Präsentationen sind für die Vermittlung der Präventionsbotschaften zu nutzen. Seitens der Polizei wird hierbei – auch aus Neutralitätsgründen - nicht auf Prospektmaterial oder Ähnliches von Firmen zurückgegriffen.

Bei Berichten über aktuelles Kriminalitäts- und Unfallgeschehen ist gleichzeitig auf Präventionsmöglichkeiten hinzuweisen². Die Belange des Opferschutzes sind zu beachten.

Grundsätzlich ist bei Warnhinweisen – insbesondere wenn sie massenmedial aufbereitet werden – eine sorgfältige Abwägung zwischen gefahrenabwehrenden Aspekten und der Gefahr der Nachahmung vorzunehmen.

4.2 Beratungsstellen / Messestände

Die Polizei verfügt aufgrund ihres Strafverfolgungsauftrages über umfassende ortsspezifische Kenntnisse der Sicherheitslage. Sie vermittelt Informationen über Sicherungstechniken unter Berücksichtigung der neuesten Tatbegehungsweisen, führt ihre Beratungen produktneutral durch und verknüpft technisch orientierte Maßnahmen mit verhaltensorientierten Informationen.

Diese Erkenntnisse können u. a. sehr effektiv in polizeilichen Beratungsstellen und auf Messeständen an Interessierte weitergegeben werden.

Da die sicherungstechnische Beratung ohne die Bereithaltung von Anschauungsmaterial Gefahr läuft, zu abstrakt zu geraten, kann auf Exponate nicht verzichtet werden. Die Produktneutralität muss gewährleistet werden. Dies kann geschehen durch den Einsatz von Produkten unterschiedlicher Hersteller, dem Unkenntlichmachen von Herstellerlogos sowie dem Hinweis, dass es sich bei den Exponaten um Muster aus einer Gruppe gleichwertiger Produkte handelt.

4.3 Kooperationsvereinbarungen

Kriminal- und Verkehrsunfallprävention sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die Polizei führt den polizeilichen Teil der Prävention eigenständig durch und unterstützt andere Träger durch Kooperationen. Dabei weist die Polizei in erster Linie auf kriminalitäts- und verkehrsunfallrelevante Probleme hin, stellt die zur Problemlösung benötigten polizeilichen Informationen bereit und bietet ihre Mitarbeit bei gemeinsamen Präventionsmaßnahmen an.

² „Prävention passend präsentiert – Leitfaden für eine wirkungsvolle Pressearbeit“, [http://www.propk.extrapol.de/medien/medienliste.page?FORMDATA\[medien\]\[search\]=/medien/sonstiges](http://www.propk.extrapol.de/medien/medienliste.page?FORMDATA[medien][search]=/medien/sonstiges)

4.4 Massenmedien/Internet

Dem Internet kommt als allgemeine Informationsquelle eine zentrale Rolle zu, daher ist auf eine angemessene Präsentation der Polizeilichen Prävention im Internet (z. B. www.polizei-beratung.de) als Teil präventiver Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie im Intranet als Teil interner Öffentlichkeitsarbeit hinzuwirken.

4.5 Medienpädagogischer Einsatz

Theater- und Puppenspiel oder Musikdarbietungen sind in besonderer Weise geeignet, Ziele der Verkehrsunfall-, Kriminal- und Gewaltprävention bei allen Bevölkerungsgruppen (nicht nur bei Kindern) effizient und nachhaltig zu vermitteln, da sie nicht nur die kognitive Ebene ansprechen, sondern auch positive Emotionen hervorrufen. Die vermittelten Botschaften bleiben daher nachhaltiger im Bewusstsein.

5. Aufgabenverteilung

Der Grundsatz „Prävention ist Aufgabe jeder Polizeibeamtin und jedes Polizeibeamten“ setzt voraus, dass die Aufgabenwahrnehmung zwischen den unterschiedlichen Organisationseinheiten abgestimmt ist.

5.1 Führungskräfte

Wenn für die gesamtgesellschaftliche Präventionsverantwortung seit Jahren gilt: „Prävention ist Bürgermeisterpflicht“, so obliegt auch den polizeilichen Führungskräften die Verantwortung für die polizeiliche Präventionsarbeit, indem sie

- darauf hinwirken, dass Kriminal- und Verkehrsunfallprävention selbstverständlicher Bestandteil des Alltagshandelns aller Polizeibediensteter ist
- dafür Sorge tragen, dass in Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Kriminalitätslage sowohl Aspekte der Strafverfolgung als auch der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und des Opferschutzes berücksichtigt werden
- in behördenübergreifenden Netzwerken Ziele, Leitlinien sowie Projekte der polizeilichen Prävention mit den anderen Verantwortungsträgern abstimmen.

5.2 Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen polizeilichen Präventionsfachkräften und den übrigen Polizeibeschäftigten

Zwischen den spezialisierten Fachkräften der Präventionsteams / Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern Prävention und den übrigen Polizeibeschäftigten gelten dabei folgende Grundsätze zur Abstimmung:

- Die spezialisierten Fachkräften der Präventionsteams / Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern Prävention haben den Überblick über die gesamtgesellschaftliche Präventionslandschaft vor Ort (auch der kommunalen Kriminalprävention).
- Soweit spezielle Fachkenntnisse über Tatbegehensweisen erforderlich sind (z.B. Wirtschaftskriminalität, Korruption, besondere Formen der Internetkriminalität) oder die Bevölkerung aktuell gewarnt werden muss, obliegt die präventive Öffentlichkeitsarbeit den mit den Ermittlungen betrauten Fachdienststellen oder bei aktuellen Warnhinweisen auch dem Einsatz- und Streifendienst.
- Die Präventionskräfte unterstützen in diesen Fällen mit ihren Kenntnissen über Zielgruppenerreichung, Marketingstrategien und Netzwerkarbeit.

- Wenn große Bevölkerungsschichten über die Möglichkeiten des Schutzes vor Straftaten und Verkehrsunfällen informiert werden sollen, arbeiten Präventionskräfte und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit eng zusammen.

5.3 Landesebene

Im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nimmt das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz und darüber hinaus das Landeskriminalamt Niedersachsen und die Polizeidirektion Hannover mit der Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit Niedersachsen die folgenden Aufgaben wahr.

5.3.1 Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz

Dem Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz obliegt die

- strategische Ausrichtung der polizeilichen Kriminalprävention und der Verkehrssicherheitsarbeit der niedersächsischen Polizei
- Fachaufsicht über die Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit Niedersachsen sowie hinsichtlich der polizeilichen Kriminalprävention der Landespolizei und des Opferschutzes
- Verkehrsunfallprävention in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit
- Konzeptionierung der polizeilichen Arbeit in den niedersächsischen Verkehrsunfallkommissionen
- Koordinierung der polizeilichen Prävention auf Landesebene, auch im Zusammenwirken mit anderen beteiligten Ressorts, wie Niedersächsisches Justizministerium, Niedersächsisches Kultusministerium, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- Mitgliedschaft im Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen.

5.3.2 Landeskriminalamt Niedersachsen

Das Landeskriminalamt Niedersachsen ist Zentralstelle für die Polizeiliche Kriminalprävention und unterstützt andere Landesbehörden und –einrichtungen wie den Landespräventionsrat, die Landesschulbehörde und das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im Rahmen von Netzwerkarbeit bei deren kriminalpräventiven Projekten und Konzepten.

Es koordiniert die Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizei mit den Polizeien der anderen Länder und des Bundes und übernimmt bundesweit im Rahmen der Aufgabenverteilung der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention für alle Polizeien der Länder und des Bundes die Präventionsarbeit im Phänomenbereich „Straftaten von und aus / an Kraftfahrzeugen“.

5.3.2.1 Zentralstellen Prävention und Jugendsachen

Den Beschäftigten der Zentralstellen Prävention und Jugendsachen obliegt die

- Mitwirkung in Gremien der Kriminalprävention, themenbezogenen Arbeitskreisen und Sicherheitspartnerschaften auf Landes- und Bundesebene
- Koordinierung der polizeilichen Kriminalprävention auf Landesebene
- Initiierung landesweiter Präventionsmaßnahmen und –projekte
- Erstellung von Rahmenvorschriften für die Polizeiliche Kriminalprävention, um damit Sorge für eine ausgeglichene qualifizierte Beratung aller niedersächsischer Bürgerinnen und Bürger zu tragen
- Entwicklung, Erprobung und ggf. Evaluation neuer Kriminalpräventionskonzepte
- Gewährleistung eines einheitlich hohen Sicherheitsstandards bei besonders gefährdeten Personen und Objekten durch verhaltensorientierte und sicherungstechnische Beratung von
 - Mitgliedern der Landesregierung und des Niedersächsischen Landtages sowie sonstiger gefährdeter Personen
 - Justizbehörden und Polizeidienststellen bei Neu- und wesentlichen Umbauten
 - gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen, wenn Spezialkenntnisse erforderlich sind
- Beratung und Unterstützung aller niedersächsischen Polizeidienststellen in sämtlichen Bereichen der Kriminalprävention, insbesondere durch
 - Information über Inhalte und Einsatzmöglichkeiten von Informationsmaterial des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und anderer Präventionseinrichtungen
 - Erstellen und Vorhalten landesspezifischer Präventionsmaterialien
 - Vorhalten von Ausstellungen und Messeständen
 - Beteiligung an örtlicher Projektentwicklung und Evaluation
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung
- Kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit zu bundes- oder landesweiten sowie überregionalen Programmen und Projekten.

5.3.2.2 Kriminologische Forschungsstelle

Die Kriminologische Forschungsstelle unterstützt die Zentralstellen Prävention und Jugendsachen durch

- Beratung und Mitarbeit bei Evaluationen und Bürgerbefragungen zu kriminalpräventiven Themenstellungen
- kriminologische Beratung bei besonderen Präventionsprojekten
- Analyse und Bewertung die Kriminalprävention betreffenden wissenschaftlichen Untersuchungen.

5.3.2.3 Kriminaltechnisches Institut

Die Beschäftigten des Kriminaltechnischen Instituts wirken mit bei der Polizeilichen Kriminalprävention durch die

- Weitergabe relevanter Erkenntnisse, wie z.B. neue Tatbegehensweisen, neue Tatmittel wie Waffen, Sprengstoffe, Drogen; neue Gefahrenlagen
- Mitwirkung bei der präventiven Öffentlichkeitsarbeit in diesen Fällen.

5.3.2.4 Ermittlungen, Analyse, Öffentlichkeitsarbeit

Für die mit Ermittlungen, Analyse und Öffentlichkeitsarbeit befassten Organisationseinheiten des Landeskriminalamtes Niedersachsen gelten die unter Ziffer 5.2 aufgeführten Grundsätze zur Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung.

5.3.3 Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit Niedersachsen (KoStPV NI)

Zur Wahrnehmung der landesweiten Aufgaben der Verkehrssicherheitsarbeit ist bei der Polizeidirektion Hannover die Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit Niedersachsen (KoStPV NI) eingerichtet worden. Ihr obliegt insbesondere

- Erstellung und Aktualisierung des polizeilichen Verkehrssicherheitslagebildes
- Entwicklung integrativer präventiver und repressiver Verkehrssicherheitsprogramme und –konzeptionen
- Vorhalten und Verteilen von Materialien für die Verkehrssicherheitsarbeit
- Koordinierung von behörden- und institutionsübergreifende präventive und repressive Verkehrssicherheitsaktionen
- Vertretung polizeilicher Interessen in interdisziplinären Gremien und auf übergeordneter föderaler Ebene
- Mitwirkung bei der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit.

5.4 Überörtliche regionale Ebene (Polizeidirektionen)

Die mit Prävention befassten Beschäftigten der Polizeidirektionen haben zur Erhöhung der Effektivität der örtlichen Einzelmaßnahmen und Präventionsprojekte die Aufgabe der

- Identifizierung überörtlichen Handlungsbedarfes
- Entwicklung bzw. Koordinierung von Präventionsprojekten und -konzepten
- Koordinierung der Netzwerkarbeit
- Koordinierung überregionaler Verkehrspräventionsprojekte sowie
- Sorge dafür zu tragen, dass zur Umsetzung ganzheitlicher Kriminalitätsbekämpfungsstrategien präventive Aspekte soweit möglich und zielführend in den eher repressiv ausgerichteten Kriminalitätsbekämpfungskonzepten berücksichtigt werden.

5.5 Örtliche Ebene

Auf örtlicher Ebene kann Kriminal- und Verkehrsunfallprävention besonders wirksam mit zielgerichteter Projektarbeit betrieben werden, da Kriminalität sowie verkehrswidriges Verhalten überwiegend örtlich entsteht und erlebt wird.

5.5.1 Präventionsteam (BfJ, BfK, VSB)

Zur Optimierung der polizeilichen Präventionsarbeit sind auf Ebene der Polizeiinspektionen Präventionsteams eingerichtet, die sich mindestens aus einer oder einem Beauftragten für Jugendsachen, einer oder einem Beauftragten für Kriminalprävention und einer Verkehrssicherheitsberaterin oder einem Verkehrssicherheitsberater zusammensetzen.

Der integrativen Aufgabenwahrnehmung, d.h., der Entwicklung von vorbeugenden Programmen und Projekten unter Berücksichtigung sowohl von Kriminalitäts- als auch Verkehrssicherheitsaspekten, kommt eine hohe Bedeutung zu. Vorhandene Gemeinsamkeiten bei

- erkannten Zielgruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Seniorinnen und Senioren) sowie
- spezifischen Themen (z. B. Verkehrsraumgestaltung und Kriminalprävention im Städtebau)

sind gezielt herauszuarbeiten und verstärkt in polizeilichen Konzepten zu berücksichtigen.

Die zu leistende Präventionsarbeit orientiert sich an der sachlichen bzw. deliktischen Zuständigkeit.

Den Angehörigen des Präventionsteams obliegt

- Identifizierung des präventiven Handlungsbedarfes vorrangig auf Grundlage der Erkenntnislagen von Analysestellen, Sachbearbeitung Verkehr, Ermittlungsdiensten und des Kontaktbereichsdienstes
- Erstellung polizeilicher Präventionskonzepte auf örtlicher Ebene und Durchführung bzw. Mitwirkung bei deren Umsetzung
- Durchführung der kriminalpräventiven Fachberatung und Beratung in Angelegenheiten der Verkehrssicherheit
- Mitwirkung bei Präventionskonzepten anderer (externer) Akteure
- Mitarbeit in und Knüpfen von Netzwerken
- Initiierung der kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Öffentlichkeitsarbeit oder der Mitwirkung daran
- Information der übrigen (polizeiinternen und polizeiexternen) Akteure der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention über polizeiliche Maßnahmen, Kampagnen und Informationsmaterial
- Beachtung der für die Polizeiliche Kriminalprävention geltenden Rahmenvorschriften und der Beachtung der Einhaltung der Rahmenvorschriften durch andere polizeiliche Präventionsakteure in ihrem Bereich
- Durchführung der Evaluation der polizeilichen Präventionsprojekte
- Mitwirkung bei der präventionsbezogenen Fortbildung
- umfassende Kenntnis über die in ihrem Bereich durchgeführten Präventionsprojekte.

Den Mitgliedern des Präventionsteams obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

5.5.1.1 Beauftragter für Jugendsachen

Die Beauftragten für Jugendsachen (BfJ) sind Kooperations- und Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit dem Thema „Kinder und Jugend“, sowohl intern als auch in der Außendarstellung. Für die Beauftragten für Jugendsachen und die Präventionsarbeit mit Minderjährigen insgesamt gelten zudem die Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen³, die als Aufgaben u.a. vorsehen:

- Initiierung von bzw. Beteiligung an der Erstellung und Fortschreibung von polizeilichen Präventionskonzepten im Inspektionsbereich im Jugendbereich sowie an der Erarbeitung von Vorschlägen für überregionale und landesweite Präventionsprogrammen im Jugendbereich.
- Mitwirkung, Initiierung und Koordinierung von polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Jugendgefährdung in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter FK 6 bzw. KED und den nach dem KJHG zuständigen Stellen
- Auswertung zugeleiteter / angeforderter polizeilicher Vorgänge von Kindern und Jugendlichen; Analyse der Auswertungsberichte / Verfahrenserkenntnisse, Lagebilder pp., um Ansätze für präventive Maßnahmen zu gewinnen
- Mitwirkung in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunale Präventionsräte, Jugendhilfeausschüsse, Elternräte, Opferhilfeeinrichtungen)
- Herstellung und Halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Präventionsräten pp., insbesondere Koordinierung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Gem.RdErl MK, MI und MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 01.01.2011 - VORIS 22410 - in Abstimmung mit dem Leiter FK 6 bzw. KED
- Vortragstätigkeiten (z.B. bei Lehrerkonferenzen oder Elternabenden) bzw. verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen (z. B. Präventionsunterrichte an Schulen) im Rahmen des Präventionsauftrages
- Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenbeschulungen, z. B. in Schulen, Vereinen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erstellung eines Jahresberichts zur Jugendkriminalität und -gefährdung für den Bereich der Polizeiinspektion.
- Öffentlichkeitsarbeit im örtlichen Bereich

5.5.1.2 Beauftragter für Kriminalprävention

Die Beauftragten für Kriminalprävention (BfK) sind grundsätzlich für die technische⁴ sowie für die verhaltensorientierte Prävention von Erwachsenen verantwortlich.

Zu den Tätigkeitsfeldern gehören dabei insbesondere:

- Initiierung von bzw. Beteiligung an der Erstellung und Fortschreibung von polizeilichen Kriminalpräventionskonzepten im Inspektionsbereich sowie an der Erarbeitung von Vorschlägen für überregionale und landesweite Kriminalpräventionsprogrammen.
- Sicherungstechnische Fachberatung für Gebäude(-teile), incl. Neubauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des LKA NI fällt. Dabei sind mechanische und elektronische Sicherungsmöglichkeiten, Verhaltensmaßnahmen und Aspekte des Opferschutzes zu berücksichtigen.

³ RdErl. d. MI v. 28.07.2005

⁴ Ausnahme: „Zentralstelle Technische Prävention“ der PD Hannover

- Mitwirkung an der Abnahme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Aufschaltung bei der Polizei (nach ÜEA-Richtlinie)
- Mitwirkung an der Städtebaulichen Kriminalprävention
- Koordination und Durchführung von verhaltensorientierten Präventionsmaßnahmen zu Themen der Gewalt-, Eigentums-, Betrugs- und Internetkriminalität
- Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenbeschulung, z. B. bei Vereinen, Verbänden und Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Senioren
- Mitwirkung in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb der Polizei (u.a. Opferhilfegremien)
- Öffentlichkeitsarbeit im örtlichen Bereich
- Präsentation des Präventionsangebotes u.a. anlässlich von Fach-/Informationstagen, Messen.

5.5.1.3 Verkehrssicherheitsberaterin / Verkehrssicherheitsberater

Die Verkehrssicherheitsberater (VSB) sind zuständig für alle Belange der Verkehrsunfallprävention. Dazu wirken sie bei der Erstellung des Verkehrslagebildes im eigenen Zuständigkeitsbereich mit und analysieren das Unfallgeschehen sowie die sicherheitskritischen Verkehrsabläufe zielgruppen- und deliktorientiert, um auf der Grundlage örtlicher Strukturdaten und festgestellter Verhaltensfehler der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Verkehrserziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen anzuregen und / oder durchzuführen.

Zu ihren / seinen Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Initiierung von bzw. Beteiligung an der Erstellung und Fortschreibung von Verkehrssicherheitskonzepten im Inspektionsbereich (z. B. Junge Fahrerinnen / Junge Fahrer, Baumunfälle) sowie an der Erarbeitung von Vorschlägen für überregionale und landesweite Verkehrssicherheitsprogramme
- Unterstützung der Durchführung dieser Programme in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Verkehrssicherheitsarbeit zur Hebung der Verkehrssicherheit unter Einbringung lokaler Schwerpunkte
- Initiierung von bzw. Mitwirkung bei Verkehrssicherheitsaktionen / -tagen in Kooperation mit anderen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit
- Koordinierung der präventiven Verkehrssicherheitsarbeit in der Polizeiinspektion und Unterstützung beim Einsatz weiterer Kräfte in der Verkehrsunfallprävention
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten / Fachberaterinnen und Fachberatern für Mobilität oder anderen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Schulen, um seine Erkenntnisse über das lokale Verkehrsunfallgeschehen und sicherheitsminderndes bzw. risikobehaftetes Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln
- Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung des Curriculum Mobilität und ggf. Mitwirkung an der Unterrichtsgestaltung und –durchführung
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Schulweglotsenausbildung sowie deren Einsatz (Gem. RdErl. MK, MI und MW v. 15.03.05, Az.: 23.3-83013)
- Koordinierung der polizeilichen Maßnahmen zur Schulwegsicherung; dabei Einwirkung auf Eltern / Erziehungsberechtigte und deren Verkehrsverhalten sowie das der Kinder durch Beratung und Information

- Unterstützung der Schulen bei der Erstellung / Aktualisierung von Schulwegplänen; Mitwirkung bei der Schulweggestaltung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verkehrsbehörden
- Netzwerkarbeit mit Jugendämtern, Sozialämtern, Kulturämtern, Kirchen und sonstigen Trägern sozialer und gemeinnütziger Einrichtungen (wie Freizeitheimen, Jugendclubs, Seniorentreffs etc.), um mit ihnen gemeinsam Verkehrssicherheitsarbeit zu initiieren und zielgruppenorientiert durchzuführen
- Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenbeschulung polizeiintern und bei externen Einrichtungen / Institutionen (z. B. bei Lehrerkonferenzen, Rettungsdiensten, Feuerwehren).

5.5.2 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Prävention

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Prävention sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptamtlich eingesetzt Präventionsbelange auf PI-Ebene ergänzen bzw. auf PK-Ebene ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Präventionsteam und dem PK-Leiter umsetzen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Mitwirkung und Initiierung von polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Jugendgefährdung in Abstimmung mit dem Präventionsteam, dem KED und den nach dem KJHG zuständigen Stellen
- Mitwirkung in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunale Präventionsräte, Jugendhilfeausschüsse, Elternräte, Opferhilfeeinrichtungen)
- Herstellen und Halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Präventionsräten etc., insbesondere Koordinierung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des gem. RdErl MK, MI und MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 01.01.2011 - VORIS 22410 -“ in Abstimmung mit dem Präventionsteam
- Vortragstätigkeiten (z. B. bei Lehrerkonferenzen oder Elternabenden) bzw. verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen (z. B. Präventionsunterrichte an Schulen) im Rahmen des Präventionsauftrages
- Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenbeschulung z.B. in Schulen, Vereinen, Verbänden und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren
- Sicherungstechnische Fachberatung, soweit diese nicht durch das Präventionsteam zu leisten ist.
- Mitwirkung an der städtebaulichen Prävention
- Durchführung von verhaltensorientierten Präventionsmaßnahmen zu Themen der Gewalt-, Eigentums- und Internetkriminalität
- Wahrnehmung von Aufgaben des VSB (siehe Punkt 5.5.1.3).

5.5.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Prävention

Sofern zur Aufgabenerfüllung einer Dienststelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Prävention (AfP) bestimmt werden, gewährleisten diese im Nebenamt - in enger Abstimmung mit der jeweiligen Dienststellenleitung, dem Präventionsteam der jeweiligen Polizeiinspektion und dem jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Prävention - eine niedrigschwellige Grundversorgung der polizeilichen Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Dazu gehören z. B.

- detaillierte Kenntnisse über den Präventionsauftrag
- Kenntnis und Informationsweitergabe zu aktuellen Präventionsprogrammen, -materialien und -quellen
- Erstberatung der Bürgerinnen und Bürger; ggf. Vermittlung an das Präventionsteam oder externe Netzwerkpartner

5.5.4 Einsatz- und Streifendienst (ESD)

Besonders die Beschäftigten des Einsatz- und Streifendienstes (ESD)

- tragen durch sichtbare Präsenz und Ansprechbarkeit zur Reduzierung von Tatgelegenheiten und Verstößen im Straßenverkehr bei
- erkennen potenzielle Tatgelegenheiten und risikobehaftetes Verhalten und wirken durch Ansprache auf das Sicherheitsbewusstsein ein
- geben erste kriminalpräventive Hinweise (z. B. bei der Tatort- und Anzeigenaufnahme)
- unterbinden durch lageangepasstes Einschreiten die weitere Begehung aller Delikte, die ohne polizeiliche Intervention andauern würden
- überwachen gefahrenträchtige Objekte, Kriminalitätsbrennpunkte und Treffpunkte von Problemgruppen
- wirken durch Ansprachen bei Verkehrsüberwachungsmaßnahmen und Ahndung von Verkehrsverstößen auf künftiges gefahrenbewusstes Verhalten im Straßenverkehr hin
- übermitteln die für weitergehende Präventionsarbeit erforderlichen Erkenntnisse an das Präventionsteam / die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter Prävention
- überwachen den Verkehrsraum hinsichtlich verkehrssicherheitsrelevanter Schwachstellen und geben entsprechende Informationen intern bzw. an die originär zuständigen Behörden weiter.

5.5.5 Sachbearbeiter Kontaktbereichsdienst (KOB)

Die Sachbearbeiter Kontaktbereichsdienst

- greifen lokale Probleme auf und initiieren Stadtteilarbeit und Nachbarschaftshilfe bzw. wirken daran mit
- tragen durch nachsorgende Opferaufsuche zur Stärkung des Sicherheitsgefühls bei und vermitteln Opfer in weitergehende Beratungsnetzwerke
- unterstützen die Präventionsarbeit durch (zumindest) niedrigschwellige sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung
- erkennen gefahrenträchtige Objekte und Kriminalitätsbrennpunkte und wirken auf sicherheitsbewusstes Verhalten der Bevölkerung hin

- führen stadtteilbezogene Verkehrssicherheitsarbeit durch
- übermitteln die für weitergehende Präventionsarbeit erforderlichen Erkenntnisse an das Präventionsteam / die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter Prävention
- wirken bei der Städtebaulichen Prävention mit.

Darüber hinaus sind bei der Polizeidirektion Hannover Jugendkontaktbeamtinnen und Jugendkontaktbeamte (JuKOB) eingesetzt. Ihnen obliegen insbesondere die Herstellung und Pflege eines dauerhaften „Jugend-Polizei-Kontaktes“ bei vorrangig präventivem Tätigwerden und die Vermittlung polizeilicher Inhalte gegenüber der Zielgruppe.

5.5.6 Ermittlungsdienste (KED, ZKD, ZKI)

Die Beschäftigten in den Ermittlungsdiensten

- geben Hinweise an Analysestelle und Präventionsteam bei Erkenntnissen über neue Kriminalitäts- oder Verkehrssicherheitsphänomene
- initiieren die präventive Öffentlichkeitsarbeit bei neuen, örtlich aktuellen Kriminalitäts- oder Verkehrssicherheitsphänomenen
- beraten potenzielle Opfer und Gefährdete in Abstimmung mit dem Präventionsteam, wenn Spezialwissen zu Tatbegehensweisen erforderlich ist (z.B. Internetkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Korruption, politisch motivierte Kriminalität, Drogen / Alkohol im Straßenverkehr, Junge Fahrerinnen und Fahrer, VU-Flucht)
- geben Opfern und Geschädigten Hinweise auf Beratungsangebote (z.B. Sozialdienste, Opferhilfe, Suchtberatung, Erziehungsberatung)
- halten das für ihren Spezialbereich erforderliche präventive Informationsmaterial (Broschüren etc.) vor
- wirken in Fallkonferenzen mit (Jugendsachbearbeitung)
- überwachen rückfallgefährdete Personen.

5.5.7 Polizeistationen

Für die Beschäftigten der Polizeistationen gelten die in Ziffer 5.5.5 bis 5.5.7 genannten Aufgaben sinngemäß.

Aufgrund der unterschiedlichen Größe, Anbindung, Zuständigkeit und Struktur der Polizeistationen müssen sich Aufgabeninhalte und –umfang an den jeweiligen Möglichkeiten und Notwendigkeiten ausrichten.

5.5.8 Analysestellen

Die Beschäftigten der Analysestellen

- stellen die für Präventionsmaßnahmen und –projekte erforderlichen Erkenntnisse bereit
- geben Hinweise, wie die für Präventionsmaßnahmen erforderlichen Erkenntnisse zu erfassen sind, wie z. B. Täterverhalten, Objektauswahl, spezifische Arbeitsweisen
- beziehen externe Erkenntnisse z.B. aus Bürgerbefragungen, demografischen oder sonstigen Strukturdaten ein
- initiieren oder wirken bei der kriminalpräventiven Öffentlichkeitsarbeit mit

- geben den Präventionsteams Hinweise bei Veränderungen der Kriminalitätslage (neue Phänomene, veränderte Tatbegehungsweisen, örtliche Brennpunkte, neue Täter- oder Opferstrukturen).

5.5.9 Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Verkehr

Basis für die Verkehrsunfallprävention bildet u. a. das Verkehrsunfall-Lagebild und die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle für die Unfallkommissionen, deren Geschäftsführer die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Verkehr (SBV) sind.

Die gewonnenen Erkenntnisse stellen die wesentliche Grundlage für eine wirkungsorientierte Verkehrssicherheitsarbeit dar. Die Polizei entwickelt auf dieser Datenbasis ihre Verkehrssicherheitskonzepte mit einem brennpunktorientierten Ressourceneinsatz.

Die statistischen Analyseprodukte zu Knotenpunkten und Streckenabschnitten werden vom Sachgebiet Verkehr in geeigneter Weise zeitnah aufbereitet und den Präventionsteams (insbesondere den VSB) zur Verfügung gestellt, so dass Unfallursachen, folgenverschärfende Faktoren sowie besonders unfallauffällige Zeiten, Örtlichkeiten und Personengruppen erkennbar sind.

Beabsichtigte technische, bauliche oder straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zur Entschärfung von Unfallstellen unterstützen die Verkehrssicherheitsberatung. Möglichst zeitnah geplante Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bilden eine folgerichtige Ergänzung für eine polizeiliche Präventionskampagne.

Der Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Verkehr bringt seine Kenntnisse auch in die Städtebauliche Prävention ein.

5.5.10 Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit / Polizeisprecherinnen oder Polizeisprecher

Die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit

- stellen bei Informationen über aktuelle Straftaten oder Verkehrsunfälle sicher, dass die relevanten Informationen zur Prävention den Medien übermittelt werden
- unterstützen die Präventionskräfte bei Präventionsprojekten und –maßnahmen
- wirken bei der Fortbildung der Präventionskräfte hinsichtlich medienwirksamer Aufbereitung von Präventionsthemen mit
- übermitteln Erkenntnisse aus der Medienauswertung an den Präventionsbereich.

6. Qualitätssicherung in der Präventionsarbeit

Um einen hohen Qualitätsstandard von Projekten zu gewährleisten, ist es erforderlich

- Projekte konsequent und zielgerichtet auf die Beseitigung bzw. Reduzierung eines erkannten Problems auszurichten
- ursachenorientierte und effiziente Lösungsstrategien zu entwickeln
- den Projektfortschritt zu bewerten und die Umsetzung von Maßnahmen ggf. an Veränderungen anzupassen (prozessbegleitende Evaluation)
- die Voraussetzungen für eine Wirksamkeitsüberprüfung (Wirkungsevaluation) des Projektes zu schaffen.

Zum Abschluss eines Projektes ist ein Erfahrungsbericht zu fertigen, der in strukturierter Form das Projekt in seiner Konzeption, der Umsetzung und den Ergebnissen beschreibt. Die Ergebnisse sind in der weiteren Präventionsarbeit zu berücksichtigen.

Soweit in Projekten umfangreiche Ressourcen eingesetzt werden sollen, ist eine Wirksamkeitsüberprüfung ratsam. Je mehr die personellen und finanziellen Spielräume begrenzt sind, umso dringlicher werden fundierte Informationen dazu, ob ein Projekt effektiv umgesetzt und gesteuert wird, ob es tatsächlich die angestrebten Wirkungen zeigt und ob die ambitionierten Ziele am Ende der Laufzeit erreicht werden konnten. Zur Durchführung einer Wirkungsevaluation bedarf es spezieller sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse. Wird eine Wirkungsevaluation angestrebt, kann die Polizei die Voraussetzungen dafür schaffen. Die Wirkungsevaluation selbst ist durch externe Fachkräfte oder Einrichtungen durchzuführen, wozu Finanzmittel bereitgestellt werden müssen.

Grundsätzlich ist anzuraten, auf bereits evaluierte Projekte zurückzugreifen.

Für die Qualitätssicherung ist die Arbeitshilfe „Qualitätssicherung in der Polizeiarbeit“⁵ des ProPK anzuwenden. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Arbeitshilfe „Beccaria-Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte“⁶ des Landespräventionsrates Niedersachsen hingewiesen.

7. Aus- und Fortbildung

Die Vermittlung der Grundlagen der Prävention ist ebenso wie die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein selbstverständlicher Bestandteil der Ausbildung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter.

Für die Präventionsfachkräfte ist eine Fortbildung vorzusehen, die modulhaft aufgebaut ist. Aufbauend auf einen Grundlehrgang Prävention sind bei behördenübergreifendem Bedarf spezielle Module vorzusehen. Sofern diese im Rahmen der zentralen Fortbildung der Polizeiakademie Niedersachsen nicht angeboten werden können, sind Angebote externer Anbieter einzubeziehen.

8. Ausstattung

Verlässliche Präventionsarbeit bedarf einer angemessenen Ausstattung mit Sach- und Haushaltsmitteln, um insbesondere das Präventionsangebot zu präsentieren und die Bevölkerung mit Präventionsmaterialien zu bedienen. Dies bedingt, dass entsprechende Mittel ausreichend bereitgestellt werden.

9. Sponsoring

Das Engagement der Bevölkerung, der Wirtschaft, von Verbänden und Vereinen für die Prävention kann sich auch in finanziellen oder materiellen Zuwendungen ausdrücken. Unbeschadet der staatlichen Verpflichtung zur Finanzierung polizeilicher Prävention ist eine Beteiligung der Polizei an privat (mit)finanzierten Vorhaben wie auch die Beteiligung Privater an polizeilichen Präventionsmaßnahmen grundsätzlich möglich. Zu beachten sind die Regelungen zum Sponsoring der „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ (Beschl. LReg. v. 16.12.2008 – VORIS 20480).

Mit Hinweis auf die vorgenannte Richtlinie ist bei Nutzung von zur Verfügung gestellten Ausstellungsstücken Produkt- / Herstellerneutralität zu berücksichtigen, ferner wird bei der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit nicht auf Prospektmaterial oder Ähnliches von Firmen zurückgegriffen (Ziff. 4.1. und 4.2 dieser Richtlinie).

⁵ [http://www.propk.extrapol.de/medien/medienliste.page?FORMDATA\[medien\]\[search\]=/medien/sonstiges](http://www.propk.extrapol.de/medien/medienliste.page?FORMDATA[medien][search]=/medien/sonstiges)

⁶ http://www.beccaria.de/Kriminalpraevention/de/Dokumente/Beccaria_Standards_gesamt.pdf